

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 16. September 2008**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S 263 – 61-d-1)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (KiStG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Entwurf wird vorgelegt, da aufgrund der Änderung des Einkommensteuergesetzes die Berechnung der Einkommensteuer in Teilen grundlegend geändert worden ist. Ab dem Jahr 2009 werden Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (sogen. Abgeltungssteuer) erfasst. Der auf diese Erträge bisher entfallende Teil der persönlichen Einkommensteuer fällt als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer weg. Es ist auf anderem Wege sicherzustellen, dass zum einen die kirchenangehörigen Steuerpflichtigen ihrer Pflicht zu Entrichtung der Kirchensteuer im neuen System nachkommen können und zum anderen den Kirchen der Zugriff auf die steuerpflichtigen Einkünfte ihrer Mitglieder ermöglicht wird.

Vom Bundesgesetzgeber ist bereits im Rahmen der Änderung des Einkommensteuergesetzes eine entsprechende Regelung getroffen worden, wie hinsichtlich der Zuschlagsteuern – in diesem Fall der Kirchensteuer – zur Einkommensteuer bei Anwendung der Regeln zur Abgeltungssteuer zu verfahren ist. Da die Gesetzgebungskompetenz zur Kirchensteuer grundsätzlich bei den Ländern liegt, ist entfalten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nur Wirkung, soweit entsprechende Verweise in den einschlägigen Landesgesetzen diese für anwendbar erklären.

Mit dem vorgelegten Änderungsgesetz werden für das Land Bremen die Voraussetzungen geschaffen um sowohl die zur Einbehaltung der Abgeltungssteuer Verpflichteten (insbesondere Kreditinstitute) zur gleichzeitigen Einbehaltung der entsprechenden Kirchensteuer zu verpflichten als auch den Kirchen die Möglichkeit zu eröffnen in ihren kirchlichen Regelungen die entsprechenden Weisungen aufzunehmen.

Für den öffentlichen Haushalt ergibt sich ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich allerdings nicht beziffern lässt.

**Begründung  
zum Gesetz zur Änderung  
des Kirchensteuergesetzes Bremen**

**A. Allgemeines**

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 werden ab 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (sogen. Abgeltungssteuer) erfasst. Die damit angestrebte Vereinfachung für Kapitalanleger würde unterlaufen werden, wenn die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge durch eine mit der Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmende individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer erhoben werden würde. Die Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vermeidet diesen Systembruch.

Durch Übernahme der vom Bundesgesetzgeber erlassenen Musterregelung in § 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes zum Kirchensteuerabzug im Fall der abgeltend besteuerten Kapitalerträge in das bremische Kirchensteuergesetz wird sichergestellt, dass der Kirchensteuerabzug bundesweit einheitlich erfolgt. Die übrigen Bundesländer haben einhellig die Bereitschaft zur Anwendung der Vorschriften bekundet.

Ferner wird mit der Änderung des Kirchensteuergesetzes die bisher normierte Kostenfreiheit der standesamtlichen Kirchenaustrittserklärung beseitigt – diese Änderung entspricht einer Forderung des Landesrechnungshofs. Nunmehr ist es in die Entscheidungsfreiheit sowohl der zuständigen kirchlichen als auch staatlichen Stellen gestellt, die Verwaltungshandlungen bezüglich einer Kirchenaustrittserklärung mit entsprechenden Gebühren zu belasten.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kirchensteuergesetzes)**

#### **Nummer 1) (§ 4 Abs. 3)**

Die bisherige Regelung zum Ende der Kirchensteuerpflicht trifft keine ausdrückliche Aussage, wie im Falle des Todes eines Kirchenmitgliedes zu verfahren ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und eines würdigen Umgangs mit dem Thema erfolgt die Einfügung. Sie dient lediglich der Klarstellung und schreibt die bisherige Praxis fest.

#### **Nummer 2)**

##### **a) (§ 5 Abs. 1 Nummer 1)**

Die Regelung stellt lediglich klar, dass Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer vom Einkommen neben der originären Einkommensteuer auch deren Erhebungsarten Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sind. Sie dient der Definition des Begriffs „Einkommensteuer“ im folgenden Gesetzestext. Erfasst wird auch – ohne dass dies einer besonderen Hervorhebung im Gesetzestext bedarf - die Einkommensteuer, soweit sie pauschal erhoben wird und als Lohnsteuer gilt.

##### **b) (§ 5 Abs. 4)**

Im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer werden auf die festzusetzende Einkommensteuer grundsätzlich nur geleistete Vorauszahlungen sowie bestimmte Steuerabzugsbeträge (z.B. Lohnsteuer) angerechnet. Nicht angerechnet werden Steuerabzugsbeträge, die auf Einkünfte entfallen, die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben – wie Einkünfte aus einem sogen. Mini-job oder auch pauschal versteuerter Arbeitslohn und ab 2009 die mit abgeltendem Charakter erhobene Kapitalertragsteuer.

Da das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ebenfalls ausschließlich im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt wird, ist sicherzustellen, dass die auf nicht anzurechnende Steuerabzugsbeträge entfallende Kirchensteuer ebenfalls nicht auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe angerechnet wird.

#### **Nummer 3) (§ 6 )**

##### **a) Absatz 5 Nummer 2**

Nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem ge-

sonderten Steuersatz von 25 % der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) vermindert. Ist in den Fällen des § 32d Abs. 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen der gebotenen Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten die gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Einkommensteueranlagung zu erfassen sind, gleichbehandelt mit abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten nach § 6 Abs. 5 Nr. 2 könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht in gleichem Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, wie dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer zugrunde gelegt wird. Die neu angefügten Sätze führen daher zu einer widerspruchsfreien Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

#### **b) Absatz 6**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Zwölftelung der Kirchensteuer bei unterjähriger Kirchenzugehörigkeit nicht im Rahmen der Berechnung der Kirchensteuer auf pauschale Lohnsteuer oder auf abgeltende Kapitalertragsteuer oder sonst im Rahmen des Steuerabzugs vom Lohn erfolgt. In diesen Fällen ist stets auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Berechnung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) abzustellen.

**Nummer 4) (§ 8 Abs. 4 und 5)**

Die Streichung des Klammerzusatzes „Lohnsteuer“ hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Durch die Erläuterung des Begriffs „Einkommensteuer“ in § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes, die klarstellt, dass unter Einkommensteuer auch deren Erhebungsformen Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer zu verstehen sind, ist die Wiederholung dieser Begriffe im Weiteren des Kirchensteuergesetzes entbehrlich.

**Nummer 5) (§ 9)****a) Absatz 4a (neu)**

Mit dem Absatz wird die vollumfängliche Anwendung der für die Abgeltungssteuer geltenden Rechtsvorschriften sowie die Anwendung der die Einbehaltung der auf die Abgeltungssteuer entfallenden Kirchensteuer regelnden Vorschriften des § 51a Abs. 2b bis Abs. 2e EStG erklärt.

**b) Absatz 6a (neu))**

Da das bremische Kirchensteuergesetz als reine Landesregelung (wie auch die Kirchensteuergesetze der übrigen Länder) nur Wirkung für die im Land Bremen Kirchensteuer-erhebenden Kirchen und auch nur für die im Land Bremen mit Betriebsstätte ansässigen Unternehmen entfalten kann, muss wegen der Bundeseinheitlichkeit der Abgeltungssteuer – und der darauf entfallenden Kirchensteuer – sichergestellt werden, dass auch für Kirchen, denen in anderen Bundesländern das Recht zur Kirchensteuererhebung eingeräumt ist, die Kirchensteuer von deren Mitgliedern von den in Bremen ansässigen Zahlstellen von Kapitalerträgen einbehalten werden kann. Die Regelung folgt den Regelungen zur Lohnkirchensteuer – die sich allerdings nur auf die evangelische und die katholische Kirche beschränken.

**Nummer 6) (§ 10)****a) Absatz 2**

Bisher war im bremischen Kirchensteuergesetz ausdrücklich bestimmt, dass Handlungen sowohl staatlicher als auch kirchlicher Stellen hinsichtlich der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche durch ein (ehemaliges) Kirchenmitglied kostenfrei vorzunehmen sind. Nach einer Forderung des Landesrechnungshofs, nach der staatli-

che Leistungen grundsätzlich entsprechend dem Verwaltungsaufwand vom Leistungsempfänger zu vergüten sind, wird diese ausdrückliche Bestimmung der Kostenfreiheit gestrichen.

**b) Absatz 3**

Mit der Streichung wird den kirchlichen Stellen die Möglichkeit eingeräumt, Handlungen in Zusammenhang mit der Erklärung des Kirchenaustritts gebührenpflichtig zu machen. Vgl. auch Begründung zu Nummer 6.a).

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zeitgleich mit den Änderungen zum Einkommensteuergesetz hinsichtlich der Änderungen zur Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009.

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 16. September 2008**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S 263 – 61-d-1)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (KiStG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Entwurf wird vorgelegt, da aufgrund der Änderung des Einkommensteuergesetzes die Berechnung der Einkommensteuer in Teilen grundlegend geändert worden ist. Ab dem Jahr 2009 werden Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (sogen. Abgeltungssteuer) erfasst. Der auf diese Erträge bisher entfallende Teil der persönlichen Einkommensteuer fällt als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer weg. Es ist auf anderem Wege sicherzustellen, dass zum einen die kirchenangehörigen Steuerpflichtigen ihrer Pflicht zu Entrichtung der Kirchensteuer im neuen System nachkommen können und zum anderen den Kirchen der Zugriff auf die steuerpflichtigen Einkünfte ihrer Mitglieder ermöglicht wird.

Vom Bundesgesetzgeber ist bereits im Rahmen der Änderung des Einkommensteuergesetzes eine entsprechende Regelung getroffen worden, wie hinsichtlich der Zuschlagsteuern – in diesem Fall der Kirchensteuer – zur Einkommensteuer bei Anwendung der Regeln zur Abgeltungssteuer zu verfahren ist. Da die Gesetzgebungskompetenz zur Kirchensteuer grundsätzlich bei den Ländern liegt, ist entfalten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nur Wirkung, soweit entsprechende Verweise in den einschlägigen Landesgesetzen diese für anwendbar erklären.

Mit dem vorgelegten Änderungsgesetz werden für das Land Bremen die Voraussetzungen geschaffen um sowohl die zur Einbehaltung der Abgeltungssteuer Verpflichteten (insbesondere Kreditinstitute) zur gleichzeitigen Einbehaltung der entsprechenden Kirchensteuer zu verpflichten als auch den Kirchen die Möglichkeit zu eröffnen in ihren kirchlichen Regelungen die entsprechenden Weisungen aufzunehmen.

Für den öffentlichen Haushalt ergibt sich ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich allerdings nicht beziffern lässt.